



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

R U N D S C H R E I B E N

03.11.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Hoffnung, dass Sie alle gut erholt und vor allem gesund aus den Ferien zurück sind, möchte ich Sie heute mit zwei Themen befassen, die nicht bis zu unserem nächsten regulären Rundschreiben, welches Ihnen voraussichtlich in den ersten Dezembertagen zugehen wird, aufgeschoben werden können:

I. Umfrage des BMJ: Lockerung des Fremdbesitzverbotes - Bedarf oder Konflikt mit der anwaltlichen Unabhängigkeit?

Aufgrund des in der BRAO verankerten Fremdbesitzverbotes ist es in Deutschland aktuell nicht möglich, dass sich nichtanwaltliche Kapitalgeber an Anwaltskanzleien beteiligen. Zweck des Fremdbesitzverbotes ist es, die Unabhängigkeit anwaltlicher Beratung - u. a. vor Einflussnahme von außen, beispielweise durch nicht dem anwaltlichen Berufsrecht verpflichtete Kapitalgeber - gesetzlich zu sichern. Gleichwohl wird immer wieder die Frage in den Raum gestellt, ob das Fremdbesitzverbot ggf. gelockert werden könnte.

Auch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) befasst sich derzeit mit der Frage des Fremdbesitzverbotes. Bevor zu klären ist, ob und wie eine solche Lockerung im Einklang mit den berufsrechtlichen Pflichten der Anwaltschaft denkbar wäre, möchte das BMJ eruieren, wie die Anwaltschaft als Rechtsanwender mögliche Konflikte mit der Unabhängigkeit einstuft und ob es überhaupt Bedarf für Fremdbesitz an Kanzleien gäbe.

Teile der Anwaltschaft halten das Fremdbesitzverbot mit Blick auf die Zunahme an Legal Tech-Unternehmen für nicht mehr zeitgemäß. Andererseits gibt es zahlreiche Anwältinnen und Anwälte, welche die anwaltliche Unabhängigkeit in Gefahr sehen, da nichtanwaltliche Investoren, welche ausschließlich wirtschaftliche und an Rentabilität orientierte Zwecke verfolgen, nicht entscheiden sollen, ob und wie ein Mandat geführt wird. Die Kolleginnen und Kollegen fürchten eine Kommerzialisierung des Mandates einschließlich Einflussnahme der Kapitalgeber auf die Auswahl von Mandaten. Dies entspricht auch der Auffassung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.

Bislang fehlen allerdings Erkenntnisse dazu, wie stark diese sich diametral gegenüberstehenden Auffassungen in der deutschen Anwaltschaft vertreten werden. Aus diesem Grund hat das BMJ einen Fragenkatalog erstellt, um die unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der deutschen Anwaltschaft zu ermitteln. Im Hinblick auf ähnlich gestaltete Berufsordnungen und bestehende Berufsausübungsgesellschaften hat das BMJ nicht nur die Rechtsanwaltschaft, sondern auch Patentanwältinnen und Patentanwälte in die Umfrage einbezogen.

Da die Antworten auf diese Fragen auch für die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) sowie die 28 Rechtsanwaltskammern von großem Interesse sind, hat sich die BRAK bereit erklärt, den Fragebogen des BMJ technisch zu begleiten und das Online-Umfragetool der BRAK für die Übermittlung der Fragen des BMJ zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden nicht nur dem BMJ, sondern auch der BRAK und den Rechtsanwaltskammern zur Verfügung gestellt.

Damit Ihre Interessen auf Landes- und Bundesebene bestmöglich unterstützt werden können, bitten wir Sie herzlich, sich an der nachfolgenden Umfrage zu beteiligen, die nur wenige Minuten in Anspruch nimmt.

Die Teilnahme ist bis zum **26.11.2023** möglich.

Die Online-Umfrage erreichen Sie unter diesem Link: <https://easy-feedback.de/Umfrage-BMJ/1729600/8jEP2X>.

Technische Hinweise zur Teilnahme an der Umfrage

Um eine Mehrfachteilnahme ein und derselben Person an der Umfrage zu verhindern, aber auch um den Einsatz von Bots auszugrenzen, hat das BMJ der BRAK den Einsatz einer IP-Sperre vorgegeben. Die IP-Sperre hat leider auch zur Folge, dass sie bei Teilnahme an der Umfrage mit einem Gerät, das in Ihr Kanzleinetzwerk eingebunden ist, bei Aufruf des obigen Links die Mitteilung erhalten können, dass Sie bereits an der Umfrage teilgenommen hätten. Dies geschieht immer dann, wenn zeitlich vor Ihnen eine Kollegin oder ein Kollege aus Ihrer Kanzlei unter deren Netzwerkadresse den Umfrage-Link bereits aufgerufen hat.

Bitte nehmen Sie in diesem Fall über ein Mobilgerät an der Umfrage teil, das nicht mit dem Kanzleinetzwerk verbunden ist (WLAN bitte ausschalten!) oder über Ihren privaten Internetzugang zuhause teil.

II. Zulassung weiterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Frau Bettina Limperg, hat in ihrer Funktion als Vorsitzende des Wahlausschusses für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof die Einleitung eines neuen Wahlverfahrens angekündigt. Sie hat die BRAK daher gebeten, ihr eine Vorschlagsliste mit Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen, die dem Anforderungsprofil für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof entsprechen (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/ZZZ%20Sonstiges/Anforderungsprofil%20BGH.pdf>). Die Vorstände der regionalen Rechtsanwaltskammern haben die Aufgabe, der BRAK entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Es bedarf in diesem Zusammenhang auch aussagekräftiger Unterlagen über den beruflichen Werdegang (Lebenslauf, Zeugnisse beider Staatsexamen, Schwerpunkte der bisherigen beruflichen Tätigkeit sowie ggf. Veröffentlichungslisten etc.).

In die Vorschlagsliste kann gemäß § 166 Abs. 3 BRAO nur aufgenommen werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und den Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung ausübt. Es dürfen des Weiteren keine Zulassungshindernisse vorliegen, § 170 Abs. 2 i. V. m. § 10 BRAO.

Es sollen sich nur solche Bewerberinnen und Bewerber melden, die ernsthaft gewillt sind, einer Zulassung beim Bundesgerichtshof auch Folge zu leisten bzw. nach Zulassung beim Bundesgerichtshof zu verbleiben

Wenn Sie beabsichtigen, sich am Wahlverfahren zur Zulassung beim BGH zu beteiligen, dann reichen Sie Ihr Zulassungsgesuch (zu richten an den Bundesminister der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin)

bis spätestens Montag, den 04.12.2023,

beim Vorstand der RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe,

ein.

Bitte fügen Sie Ihrem Gesuch auch die Erklärung bei, dass Sie mit der Einsicht in Ihre bei der RAK Karlsruhe geführte Personalakte durch alle am Wahlverfahren beteiligten Gremien wie auch das Bundesministerium der Justiz einverstanden sind.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. RA André Haug

André Haug
Präsident